



Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

Jahresabschluss 2024 der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH

Anlagen:

- Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2024
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BW Partner geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2024, für den der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde, wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.319.005,47 € wird in Höhe von 1.795.150,37 € durch eine Entnahme aus der Gewinnrücklage ausgeglichen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 523.855,10 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Entlastung der Geschäftsführung wird zugestimmt.
4. Der Entlastung des Aufsichtsrats wird zugestimmt.
(Anmerkung: Die Befangenheitsvorschriften sind zu beachten)



Sachverhalt und Antragsbegründung:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BW Partner geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Der Aufsichtsrat der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH hat mit Beschluss vom 23.04.2026 den Bericht der Wirtschaftsprüfer der BW Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH:

- die Feststellung des Jahresabschlusses 2024
- die Entlastung der Geschäftsführung
- die Entlastung des Aufsichtsrats
- den Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.319.005,47 € mit 1.795.150,37 € durch eine Entnahme aus der Gewinnrücklage auszugleichen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 523.855,10 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Vertreter der Stadt Schwäbisch Gmünd in der Gesellschafterversammlung der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH ist gemäß § 104 GemO der Oberbürgermeister.

Für die Feststellung des Jahresabschlusses, den Beschluss über die Gewinnverwendung und den Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats bedarf der Oberbürgermeister der Weisung des Gemeinderats, da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sondern diese Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

Bei der Entlastung des Aufsichtsrats (Beschlussantrag Nr. 4) sind die Befangenheitsvorschriften zu beachten.